



**Fischereiordnung und Gewässerordnung
des Angelsportvereins Lachendorf e.V. vom 06.03.2020
Aktualisierung der §§ 6 und 7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung
vom 22.03.2024**

Einleitung:

Diese Ordnung verpflichtet alle Mitglieder und Gastangler zu einer waidgerechten Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern und dient somit auch dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist für jedes Mitglied und für alle Gastangler verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Verstöße gegen die Ordnung, Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort vor Ort eingezogen werden.

§ 1 Fischereierlaubnis

1. Die Angelgewässer des Vereins dürfen nur von Mitgliedern befischt werden, die eine gültige Fischereierlaubnis des Angelsportvereins Lachendorf e.V. besitzen. Die Angelgewässer ergeben sich aus der aktuellen Gewässerbeschreibung nach § 5 dieser Ordnung.
2. Eine gültige Fischereierlaubnis für das laufende Jahr liegt nur vor, wenn in den Sportfischerpass / Mitgliedsausweis des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. bzw. des Vorgängerverbandes VDSF die Beitragsmarken für das Beitragsjahr eingeklebt sind. Der Sportfischerpass / Mitgliedsausweis ist Eigentum des Angelsportvereins Lachendorf e.V. und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.
3. Die Fischereierlaubnis für das laufende Jahr wird durch den Angelsportverein Lachendorf durch Übersendung der Beitragsmarken erteilt.
4. Gastangler benötigen eine gültige Gastkarte des Angelsportvereins Lachendorf. Der Umfang der Fischereirechte der Gastangler ergibt sich aus den gesonderten Regelungen in der Gastkarte.
5. Nimmt ein Mitglied einen Angelgast ohne Gastkarte zum Angeln mit (z.B. Kind oder Enkelkind), darf dieser nur am Angelplatz des Mitglieds angeln. Die Fangregelungen des § 6 sind zu beachten. Das Mitglied trägt die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verhalten des Angelgastes und die Beachtung der Fischereiordnung und Gewässerordnung.

§ 2 Mitzuführende Angelpapiere und Ausrüstung

Gültige Fischereierlaubnis

Geeigneter Unterfangkescher oder geeigneter Fischgreifer

Hakenlöser und/ oder Hakenlösezange

Maßband oder Zollstock etc.

Geeigneter Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches

Messer



§ 3 Führen der Fangliste

1. Alle Mitglieder sowie alle Gastangler haben über ihre Fänge in Vereinsgewässern eine Fangliste zu führen.
2. In die Fangliste sind alle dem Gewässer auf Dauer entnommenen Fische einzutragen. Weiterhin sollen auch diejenigen nicht entnommenen Fänge eingetragen werden, die für die Hege und Pflege des Gewässers von Bedeutung sind (gewässerfremde Fische, seltene Fischarten u.a.).

§ 4 Abgabe der Fangliste

1. Mitglieder haben die Fangliste bis zum 15.01. des Folgejahres beim Vorsitzenden oder einem anderen hierfür benannten Mitglied des Vorstandes abzugeben. Gastangler haben die Fangliste unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit der Gastkarte abzugeben. Die Fangliste ist auch dann abzugeben, wenn keine Fänge erfolgt sind.
2. Mitglieder, die ihre Fangliste bis zur Jahreshauptversammlung nicht abgegeben haben, erhalten für das laufende Jahr keine Beitragsmarken und sind somit nicht berechtigt, in diesem Jahr in den Gewässern des Vereins zu fischen.
3. Die Mitgliedschaft im Angelsportverein Lachendorf bleibt hiervon unberührt.
4. Gastanglern, die ihre Fangliste nicht abgegeben haben, kann im Folgejahr eine Gastkarte versagt werden.

§ 5 Angelgewässer

Die Angelgewässer des Vereines ergeben sich aus der dieser Fischereiordnung und Gewässerordnung als Anlage beigefügten jeweils aktuellen Gewässerbeschreibung.

§ 6 Fangreglungen

1. Erlaubt ist die Benutzung von bis zu 3 Ruten. Es darf insgesamt nur mit einer Rute mit Blinker, Wobbler, totem Köderfisch oder ähnlichen künstlichen oder natürlichen Ködern geangelt werden.
2. In der Zeit vom 01.01. – 31.03. eines jeden Jahres ist das Angeln mit Blinker, Wobblern, totem Köderfisch und ähnlichen künstlichen oder natürlichen Ködern in allen Gewässern verboten.
Das Angeln mit Blinker, Wobblern, totem Köderfisch und ähnlichen künstlichen oder natürlichen Ködern auf Hecht ist in allen Gewässern ganzjährig verboten.
Unabhängig hiervon sind die Fang – und Schonzeiten nach § 7 zu beachten.

§ 7 Fang- und Schonzeiten, Mindestmaße, Fangmengen

1. Für nachstehende Fischarten folgende gelten Mindestmaße und Fangzeiten:



Fischart	Mindestmaß	Fangzeiten Anfang	Fangzeiten Ende	Es dürfen pro Tag höchstens gefangen werden
Äsche	Ganzjährige	Schonzeit		0
Aal	40 cm	ganzjährig		
Atlantischer Lachs	50 cm	01.04.	30.09.	2
Bachforelle	28 cm	01.04.	30.09.	2
Barbe	40 cm	ganzjährig		
Hecht	Ganzjährige	Schonzeit		0
Karpfen	40 cm – 60 cm	Ganzjährig		1
Meerforelle	40 cm	01.04.	30.09.	2
Regenbogenforelle	28 cm	01.04.	30.09.	2
Schleie	28 cm	ganzjährig		2
Wels	50 cm	ganzjährig		
Zander	50 cm	01.05.	31.12.	1
Flusskrebs/ Edelkreb	11 cm	01.07.	30.09.	

Das Beangeln und der Fang von Äschen und Hechten sind ganzjährig untersagt.

Für Karpfen gilt ein Entnahmefester von 40 – 60 cm. Karpfen über 60 cm Länge sind schonend zurückzusetzen.

2. An einem Tag dürfen höchstens insgesamt 5 Fische der in Absatz 1 genannten Arten gefangen werden. Danach ist das Angeln einzustellen.

3. Fische und Krebse folgender Arten dürfen ganzjährig nicht gefangen werden.

Äsche	Neunaugen
Bachschmerle	Quappe
Bitterling	Rapfen
Elritze	Steinbeißer
Groppe/Koppe	Schlammpeitzger
Hecht	
Nase	

4. Werden Fische oder Krebse gefangen, deren Fang verboten ist, sind diese unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

5. Es ist verboten, Fische oder Krebse der in den Absätzen 1 und 3 genannten Arten als Köder zu verwenden.

§ 8 Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen "fremden" Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, von vermüllten Angelstellen aus zu fischen. Als Müll gelten auch Kronkorken, Zigarettenkippen, Reste von Angelzubehör wie Schnüre usw., Verpackungen von Ködern usw.



§ 9 Fischereiaufsicht und Kontrollen von Mitgliedern

Jeder Angler ist gegenüber der Fischereiaufsicht ausweispflichtig (Fischereierlaubnis). Den Anordnungen der Fischereiaufsicht (z.B. Vorzeigen des Fanges, auch bereits im PKW befindlicher Fang) ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist berechtigt, bei einem Verstoß gegen die Gewässerordnung durch ein anderes Mitglied, dessen Identität festzustellen (z.B. Vorzeigen des Ausweises, Autokennzeichen). Die Angaben werden möglichst sofort der Fischereiaufsicht übermittelt. Der Vorstand bestellt die Fischereiaufsicht für die Gewässer des Anglersportvereins Lachendorf e.V.

§ 10 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, die Fischereirechte der Gastangler festzulegen sowie vorübergehende Abweichung von dieser Fischerei – und Gewässerordnung – längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung - zu beschließen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fischerei- und Gewässerordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Anglersportvereins Lachendorf e.V. am 06.03.2020 beschlossen.

Sie tritt am 06.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fischerei- und Gewässerordnung vom 04.03.2016 außer Kraft.

Anlage zu § 5 : Gewässerbeschreibung